BENUTZUNGSORDNUNG

für den Sport- und Schwimmhallenkomplex einschließlich Sauna, Solarium und Imbissraum der Stadt Genthin

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Sport- und Schwimmhallenkomplex ist eine öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Ordnung regelt die Nutzung des Schwimmhallenkomplexes (Sauna, Solarium, Imbissraum) und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in diesen Bereichen einschließlich aller Nebenräume und Außenanlagen. Die Sporthalle unterliegt der Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Gen thin.

(3) Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Schwimmhallenkomplexes unterliegt der Entgeltordnung für den Schwimmhallenkomplex der Stadt Genthin. Für die Sporthalle werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Benutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Genthin erhoben.

§ 2
Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen aller Art, die sich bzw. deren Mitglieder sich sportlich (Bezug liegt hierbei auf Aktivitäten mit der Wassernutzung) oder erholen wollen.

(2) Bei der Vergabe von Nutzungszeiten der Schwimmhalle werden Schulen, Träger von Tageseinrichtungen für Kinder sowie kinder- und jugendfördernde Sportvereine bevorzugt berücksichtigt.

(3) Nutzungsberechtigten kann zusätzlich auf Antragstellung eine Werbeberechtigung eingeräumt werden. Die Antragstellung sind in der Stadtverwaltung Genthin, Fachbereich 3, Service und Soziales zu stellen.

(4) Die Stadt Genthin kann in Einzelfällen Sonderveranstaltungen gestatten.

§ 3
Zutrittsberechtigung

(1) Die Nutzung der im Eigentum der Stadt Genthin befindlichen Einrichtung ist nur mit Erwerb einer Zutrittsberechtigung möglich. Diese wird erteilt in Form des Erwerbs einer Eintrittskarte bei einer allgemeinen Nutzung oder mittels

Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Bei Erwerb einer Einzelkarte gilt diese für eine einmalige Nutzung bzw. für eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelberechtigung).

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzungsberechtigte die Benutzungsordnung sowie alle sonstigen Regelungen, die einen sicheren und geordneten Betrieb gewährleisten, an. Die Benutzungsordnung ist für alle Nutzungsberechtigten verbindlich.

§ 3
Allgemeine Nutzungsbestimmungen

(1) Die Einrichtungen im gesamten Gebäude sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung werden dem Verursacher die entstehenden Kosten übertragen.

(2) Verunreinigungen oder Beschädigungen sind dem Personal der Einrichtung umgehend mitzuteilen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Er hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.

(4) Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.

(5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(6) Das Personal ggf. weitere Beauftragte der Einrichtung üben gegenüber allen Nutzungsberechtigten das Hausrecht aus. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Verstoßen Nutzungsberechtigte gegen die Benutzungsordnung können Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Gäste belästigen, trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, des Hauses verwiesen werden und mit Hausverbot geahndet werden. Widersetzungen können eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Bei Verweis aus der Einrichtung wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet.

(7) Gegenstände (Glas, Porzellan etc.), die durch herabfallen oder anderen Gebrauch Gefährdungen Dritter herbeiführen können, sind in allen Bereichen verboten, ausgenommen ist hierbei der Imbissraum.

(8) Der Genuss von Suchtmittel bzw. der Genuss von alkoholischen Getränken ist in allen Bereichen nicht gestattet. Sonderregelungen können sich bei Abschluss eines Vertrages für den Imbissraum ergeben.

(9) Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist ausschließlich im Aufenthaltsraum (Imbissraum) gestattet.

(10) Der Genuss von Kaugummis ist nicht gestattet.

(11) Das Betreten von Räumen, zu denen der Nutzungsberechtigte keinen Zutritt hat ist nicht gestattet.

(12) Die Benutzung mitgebrachter elektrischer Geräte jeglicher Art ist verboten.

(13) Dem Nutzungsberechtigten ist es nicht erlaubt, eigene Tonwiedergabe- oder Aufzeichnungs- und Wiedergabetechnik zu benutzen. Sonderregelungen können sich bei Abschluss eines Vertrages für den Imbissraum ergeben, sofern der Nutzer die Gebühr für die GEMA trägt.

(14) Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Nutzungsberechtigten liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Im Falle eines verlorenen Schlüssels ist vor Öffnung des Schrankes und Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

(15) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

(16) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln hat der Nutzungsberechtigte eine Gebühr laut Entgeltordnung zu entrichten.

(17) Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben.

§ 4
Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Letzter Einlass, je nach Bereich, ist eine volle Nutzungszeit vor der Schließzeit. Die Nutzungszeit beinhaltet das An- und Auskleiden.

(2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung einzelner Bereiche oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(3) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- die die Einrichtung oder einzelne Bereiche zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen,
- gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.

(4) Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der Lehrer bzw. Übungsleiter im Rahmen seiner Verantwortung für die Beachtung der Benutzungsordnung mitverantwortlich. Das Hausrecht bleibt davon unberührt.

(5) Nutzungsberechtigte haben im Falle einer Betriebsstörung oder sonstigen Störungen, die die Nutzung beeinträchtigen, keinen Anspruch auf Entschädigung.

(6) Nutzungsberechtigte, die einen Anspruch auf Ermäßigung stellen, müssen diesen auf Verlangen nachweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist das volle Entgelt zu entrichtet.

(7) Eintrittskarten sind dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5
Haftung

(1) Nutzungsberechtigte benutzen die Einrichtung auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Einrichtung abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Unfälle sind sofort dem Personal zu melden.

(2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

(3) Eine Haftung für Fundgegenstände wird nicht übernommen. Auch die Haftung für die Rückgabe von Fundsachen an andere Personen als die Eigentümer ist ausgeschlossen.

§ 6
Ausnahmen

Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf. Diese werden per Nutzungsvereinbarung geregelt.

§ 7
Wünsche & Beschwerden

Anregungen, Wünsche und Beschwerden nimmt das Personal entgegen.
Sie schaffen, wenn möglich, sofort Abhilfe.
Weitere Wünsche und Beschwerden können schriftlich eingereicht werden.

§ 8
Besondere Bestimmungen für die Schwimmhalle

(1) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kinder über 7 Jahren, die nicht mindestens im Besitz eines Schwimmabzeichens „Bronze“ sind, ist die Nutzung des Bades nur in Begleitung einer volljährigen schwimmfähigen Person (mindestens Schwimmabzeichen Bronze) gestattet. Kinder unter 7 Jahren ist die Nutzung des Bades generell nur in Begleitung einer volljährigen schwimmfähigen Person (mindestens Schwimmabzeichen Bronze) gestattet. Nichtschwimmer haben entsprechende Auftriebshilfen (Schwimmhilfen) zu verwenden. Schwimmer müssen mindestens den Besitz eines Schwimmabzeichens in Bronze nachweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Nutzungsberechtigte als Nichtschwimmer einzustufen und hat dementsprechende badeigene Schwimmhilfen zu benutzen.

(2) Schulklassen und Vereine haben nur in Begleitung mit eigenem Aufsichtspersonal in angemessener Anzahl, bzw. Übungsleiter Zutritt zur Schwimmhalle. In eigenverantwortlicher Nutzung muss das Aufsichtspersonal gemäß Nutzungsvereinbarung den aktuellen Nachweis zur Wasseraufsicht besitzen.

(3) Der Zugang zu den Umkleideräumen und zur Schwimmhalle ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge gestattet.

(4) Vor Nutzung der Schwimmhalle ist eine Körperreinigung vorzunehmen.

(5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(6) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in geeigneter Kleidung oder Badekleidung gestattet. Badebekleidung darf nicht im Schwimmbecken gereinigt werden. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(7) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von wasserverunreinigenden Mitteln (Seife, Duschbad u. a.) untersagt.

(8) Das Springen vom Beckenrand und vom Startblock geschieht auf eigene Gefahr und ohne Anlauf.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen, das Untertauchen oder Werfen anderer Personen in das Becken, das Rennen im Beckenumgangsbereich, das Turnen an den Einstiegsleitern und das unbefugte Benutzen von Rettungsgeräten ist untersagt.

(10) Die Benutzung von eigenen Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 9
Besondere Bestimmungen für die Sauna

(1) Kinder bis zu 14 Jahren dürfen die Sauna nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

(2) Der Zugang zur Sauna bzw. Saunabereich ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Gänge und Treppen gestattet.

(3) Ab den Umkleideräumen dürfen keine Straßenschuhe benutzt werden.

(4) Die Duschen sind zur Körperreinigung vor dem Saunieren zu nutzen. Es empfiehlt sich, den durch das Duschwasser befeuchteten Körper vor Betreten des Sauna-Raumes wieder zu trocknen.

(5) Vor der Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur Vermeidung von Unfällen ist das Springen in das Außenbecken untersagt.

(6) Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur barfuß und mit ausreichend großem Liegetuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf dem Saunaofen ist zu unterlassen.

(7) Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Kunststoff sowie Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in die Dusch- oder Saunaräume mitgenommen werden.

(8) Um die Saunawärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastungen wirken zu lassen, ist jede körperliche Betätigung zu unterlassen. Es wird gebeten, die Unterhaltung auf das erforderliche Minimum zu reduzieren. Rücksicht auf andere Gäste, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ein ruhiges Verhalten.

(9) In der Sauna erfolgen die Aufgüsse mit Hilfe einer Aufgussautomatik. Eigene Aufgussmittel oder Essenzen dürfen nicht verwendet werden (Brandgefahr).

(10) Bei der Benutzung der Ruheliegen sind diese mit einem Badetuch bzw. Bademantel abzudecken. Eine Reservierung ist nicht erlaubt.

§ 10
Besondere Bestimmungen für das Solarium

(1) Die Benutzung des Solariums ist unter 18 Jahren nicht gestattet.

(2) Die Nutzung ist nicht erlaubt bei stark pigmentierter Haut, schwangeren und stillenden Frauen, Dermatitis Solaris (Sonnenbrand), Herzschwäche und Bluthochdruck, Schilddrüsenstörung und Tumoren.

(3) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Geräte ausschließlich nach erfolgter Einweisung durch das Personal zu nutzen und die Nutzungsdauer der Sonnenempfindlichkeit des eigenen Hauttyps so anzupassen, dass es zu keiner Überbeanspruchung der Haut kommen kann.

(4) Die Kabinen dürfen ausschließlich zum Zweck der Hautbräunung und mit maximal einer Person betreten werden.

(5) Beachten Sie die Bedienungsvorschriften und die empfohlenen Bräunungszeiten laut Aushang.

(6) Beachten Sie die Hinweisschilder am Münzautomaten. Nicht genutzte Zeiten können nicht erstattet werden.

(7) Benutzen Sie unbedingt die Schutzbrille und schließen Sie die Augen während der Nutzung.

(8) Legen Sie Ihren Schmuck ab.

(9) Der Körper sollte frei von Parfüm und ätherischen Ölen sein.

§11
Imbissraum einschließlich seiner Nebenräume

Die Vergabe der Räume zur Betreibung einer Imbissversorgung erfolgt nur in Verbindung mit der Nutzung der Schwimmhalle, Sporthalle oder Sauna auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages.

Sind die Räumlichkeiten nicht vergeben, steht der Aufenthaltsraum den Besuchern der Schwimmhalle, Sauna und des Solariums zum Kurzaufenthalt während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die bisher die Benutzung regelten, außer Kraft.

Genthin, den 08.12.2011

Bern icke
Bürgermeister